

Rechtsprechung

Familien recht

§ 19 ff. FGB; § 46 Abs. 1 ZPO.

1. Eine Einigung über den Unterhalt für minderjährige Kinder widerspricht nicht den Grundsätzen des sozialistischen Rechts, wenn sich der Verpflichtete nach Kenntnis der Unterhaltshöhe entsprechend der Unterhaltsrichtlinie vom 16. Januar 1986 bereit erklärt, einen höheren Unterhaltsbeitrag zu zahlen.

2. Eine wesentliche Einkommensminderung eines Unterhaltsverpflichteten, die in Verbindung mit der Inanspruchnahme der bezahlten Freistellung nach der Geburt eines Kindes eintritt, ist grundsätzlich geeignet, bestehende Unterhaltspflichten unter den Voraussetzungen des § 22 FGB abzuändern.

OG, Urteil vom 24. November 1988 — OFK 24/88.

Der Verklagte ist der Vater des am 15. November 1980 geborenen Kindes. Er wurde damals verurteilt, monatlich 45 M Unterhalt zu zahlen. Auf der Grundlage einer außergerichtlichen Einigung hat er bis einschließlich April 1988 monatlich 105 M, für Mai 1988 80 M sowie nach Erhalt der Jahresendprämie einmalig einen Betrag von 120 M geleistet.

Mit der Klage strebte die Klägerin ab 1. Januar 1988 eine Erhöhung des Unterhalts für das Kind auf 115 M, nach Vollendung des 12. Lebensjahres auf 135 M an.

Der Verklagte hat dazu erwidert, daß er mit Wirkung vom 24. Mai 1988 voraussichtlich für die Dauer eines halben Jahres über ein Nettoeinkommen von 620 M verfügen werde. Seine Ehefrau könne die bezahlte Freistellung für ein am

23. November 1987 geborenes gemeinsames Kind infolge notwendiger Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nicht vollständig in Anspruch nehmen. Er nehme die Möglichkeit wahr, diese Freistellung fortzusetzen. Aus diesem Grund werde sich sein Einkommen verringern. Es sei auch eine Minderung der Jahresendprämie zu erwarten.

Das Kreisgericht hat im Abänderungsverfahren eine Einigung der Prozeßparteien über die Erhöhung des Unterhalts ab Juni 1988 auf 115 M und ab vollendetem 12. Lebensjahr auf 135 M bestätigt.

Gegen die Bestätigung der Einigung durch das Kreisgericht richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Einigung verletzt § 19 ff. FGB und § 46 Abs. 1 ZPO.

Die Bestätigung einer Einigung ist nur dann zulässig, wenn sie mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts in Einklang steht. Bei Abschluß einer Einigung über die Zahlung von Unterhalt für minderjährige Kinder ist es erforderlich, daß das anrechnungsfähige durchschnittliche Nettoeinkommen des Verpflichteten und seine weiteren Unterhaltspflichten festgestellt sind. Auf dieser Grundlage hat das Gericht die Prozeßparteien über die Unterhaltshöhe entsprechend der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für Kinder — Unterhaltsrichtlinie — vom 16. Januar 1986 (GBl. I Nr. 5 S.41; NJ 1986, Heft 3, S. 97 ff.) zu informieren. Sofern der Verpflichtete danach bereit ist, einen höheren Unterhaltsbeitrag zu zahlen, widerspricht eine Einigung nicht den Grundsätzen des sozialistischen Rechts. Sie kann gerichtlich bestätigt werden (vgl. OG, Urteil vom 23. Februar 1967 - 1 ZzF 4/67 - NJ 1967, Heft 13, S. 418).

Diese Voraussetzungen lagen jedoch hier nicht vor. Der Verklagte hat vielmehr in seiner Klageerwidmung auf eine voraussichtliche Einkommensminderung von ca. 350 M hingewiesen. Dieser Betrag rechtfertigt — die erforderliche Bestätigung des Betriebes vorausgesetzt — eine Unterhaltsabänderung. Das Kreisgericht hätte bei der Betrachtung der Rechtslage folgendes beachten müssen:

Die sozialpolitischen Maßnahmen des sozialistischen Staates zugunsten der Familien sind eine Anerkennung der Leistungen der Mütter und Väter in Verbindung mit der Geburt und Erziehung von Kindern unter Beachtung der gleich-

berechtigten Stellung von Mann und Frau in der Familie und in der Gesellschaft. Die Inanspruchnahme der bezahlten Freistellung nach Ablauf des Wochenurlaubs bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes zu dessen persönlicher Pflege und Betreuung durch die Mutter (§ 1 der VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern vom 24. April 1986 [GBl. I Nr. 15 S. 241]) ist eine gesellschaftlich anerkannte und wichtige Aufgabe. Eine dadurch eintretende Einkommensminderung ist grundsätzlich geeignet, bestehende Unterhaltspflichten gegenüber den außerhalb ihres Haushalts lebenden Kindern unter den Voraussetzungen des § 22 FGB abzuändern (vgl. W. Strasberg, „Aufgaben der Familienrechtsprechung nach dem IX. Parteitag der SED“, NJ 1976, Heft 23, S. 697 ff.).

Durch § 11 der o. g. VO wird die nach § 1 der Mutter gegebene Möglichkeit, das Kind bis zum vollendeten ersten Lebensjahr bei bezahlter Freistellung von der Arbeit selbst zu betreuen, auch dem Ehegatten bzw. der Großmutter eingeräumt. Wenn der Verklagte im Interesse der beruflichen Entwicklung seiner Ehefrau mit ihr übereingekommen ist, diese Möglichkeit für einen längeren Zeitraum wahrzunehmen, um das gemeinsame Kind zu betreuen, ist davon auszugehen, daß seine dadurch bedingte Einkommensminderung auch Auswirkungen auf die Höhe des Unterhalts zur Folge hat. Die Einigung steht insofern mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts nicht in Einklang.

§§ 34, 39 FGB.

Die Teilung einer Ehwohnung setzt voraus, daß günstige räumliche Verhältnisse gegeben sind, die jedem geschiedenen Ehegatten ermöglichen, sein Leben unabhängig von dem anderen in einem getrennten Wohnbereich zu gestalten, und bei denen nicht zu erwarten ist, daß sich zwischen den geschiedenen Ehegatten neue Konflikte ergeben oder frühere fortsetzen.

Dieser Grundsatz ist auch bei der Teilung eines Wohngrundstücks nach Ehescheidung zu beachten. Dabei sind boden- und wohnungspolitische Aspekte zu berücksichtigen.

OG, Urteil vom 26. Mai 1988 - OFK 8/88.

Mit dem Ehescheidungsverfahren war die Eigentumsteilung hinsichtlich des Wohngrundstücks der Prozeßparteien verbunden. Es umfaßt eine Fläche von 2 059 m² und ist mit einem voll unterkellerten Wohnhaus (fünf Zimmer und Nebengelaß), einem Garagengebäude mit vier Garagen sowie Stallungen für die Schafhaltung des Verklagten bebaut.

Die Klägerin hat beantragt, das Wohngrundstück und die Ehwohnung ihr zuzusprechen.

Der Verklagte hat beantragt, ihm das Alleineigentum am Grundstück und der Klägerin die Rechte an der Ehwohnung zu übertragen.

Das Kreisgericht ist dem Antrag der Klägerin gefolgt.

Gegen die Entscheidung zum Wohngrundstück hat der Verklagte Berufung eingelegt und beantragt, das Wohngrundstück in der Weise zu teilen, daß der Klägerin das Teilgrundstück mit dem Wohnhaus und ihm das Teilgrundstück mit dem Garagengebäude in Alleineigentum übertragen wird.

Das Bezirksgericht hat die Berufung des Verklagten abgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht hat den auf Teilung des Wohngrundstücks gerichteten Berufungsantrag durch eine Ortsbesichtigung geprüft. Es hat eine Teilung im wesentlichen aus den Umständen des weiteren Zusammenlebens verneint. Seiner Auffassung, daß die Prozeßparteien bei Teilung der über 2 000 m² großen Bodenfläche auf engstem Raum Zusammenleben müßten, daß dadurch Konflikte nicht ausbleiben würden und daß die Klägerin mit der 18jährigen Tochter nicht auf die Nutzung des Eigenheims mit fünf Zimmern und einer Bodehfläche von etwa 700 m² verwiesen werden könne, ist nicht zu folgen.